

5

**Statutenänderung (§§ 3, 4, 5, 9, 11, 14, 15, 27);  
 Genehmigung zhd der Verbandsgemeinden**

**Bericht**

**Ausgangslage**

Das Kindes- und Erwachsenenschutzrecht ist auf den 1. Januar 2013 in Kraft getreten. Die Aufgaben der Vormundschaftsbehörde wurden damit per Gesetz der KESB (Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde) zugewiesen. Die Vormundschaftsbehörden sind demzufolge aufgehoben.

Gemäss Statuten verfügen die Bezirke Thal und Gäu je über eine Sozialkommission/Vormundschaftsbehörde. Die Hauptaufgaben der beiden Kommissionen betrafen das Vormundschaftswesen (ca. 80 – 90 %). Im Sozialbereich kamen die beiden Kommissionen nur bei Fällen zum Einsatz, für die Leistungen gesprochen werden mussten, die nicht über den Lastenausgleich abgerechnet werden konnten/durften. Dies wird auch weiterhin so sein. Der Aufwand der beiden Kommissionen ist also verhältnismässig gering. Deshalb wird vorgeschlagen, die beiden Sozialkommissionen zusammen zu legen und eine Sozialhilfekommission Thal-Gäu zu schaffen. Mit den Präsidien Thal (Rosmarie Heiniger) und Gäu (Willy Zeltner) wurde die künftige Organisation vorgängig besprochen. Beide Präsidien, wie auch alle Kommissionsmitglieder, sprechen sich für die Zusammenlegung aus. In einer Uebergangsfrist (bis Ablauf der Amtsperiode 2009/2013) arbeiten die beiden Sozialhilfekommissionen noch autonom. Die neue Aufgabenverteilung erfordert die Anpassung der Statuten. Bei den betroffenen §§ werden gleichzeitig die Aufzählungszeichen durch Ziffern ersetzt (bessere Lesbarkeit). Für die Statutenänderung ist die Delegiertenversammlung zuständig. Die Aenderungen müssen aber den Versammlungen der Verbandsgemeinden unterbreitet werden. Da es sich um keine massgebenden Anpassungen handelt, genügt die Zustimmung der Mehrheit der Verbandsgemeinden. Die Statutenänderungen treten am 1.1.2013 in Kraft.

**Synoptische Darstellung**

<b>Bisher</b>	<b>Neu</b>
<b>II. Aufgaben</b>	<b>II. Aufgaben</b>
<b>§ 3 Aufgaben Abs. 3</b>	<b>§ 3 Aufgaben Abs. 3</b>
Der Zweckverband erbringt für die beteiligten Einwohnergemeinden zwingend <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Sozialhilfe,</li> <li>• das Vormundschaftswesen,</li> <li>• die Funktion als Anlaufstelle (Intake) zur interinstitutionellen Zusammenarbeit.</li> </ul>	Der Zweckverband erbringt für die Einwohnergemeinden zwingend <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Sozialhilfe,</li> <li>2. <b>die Aufgaben im Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts,</b></li> <li>3. die Funktion als Anlaufstelle (Intake) zur interinstitutionellen Zusammenarbeit.</li> </ol>
<b>III. Organe und Amtsdauer</b>	<b>III. Organe und Amtsdauer</b>
<b>§ 4 Organe</b>	<b>§ 4 Organe</b>
Die Organe des Zweckverbandes sind: <ol style="list-style-type: none"> <li>a) die Behörden                             <ul style="list-style-type: none"> <li>- Delegiertenversammlung;</li> <li>- Vorstand;</li> <li>- Sozialkommission und Vormundschaftsbehörde Thal;</li> <li>- Sozialkommission und Vormundschaftsbehörde Gäu;</li> <li>- Kontrollstelle;</li> </ul> </li> </ol>	Die Organe des Zweckverbandes sind: <ol style="list-style-type: none"> <li>a) die Behörden                             <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Delegiertenversammlung;</li> <li>2. Vorstand</li> <li>3. <b>Sozialkommission Thal-Gäu</b></li> <li>4. Kontrollstelle</li> <li>5. Fachkommissionen nach Bedarf</li> </ol> </li> </ol>

- Fachkommissionen nach Bedarf.	
<b>Bisher</b>	<b>Neu</b>
<b>§ 5 Amtsdauer</b>	<b>§ 5 Amtsdauer</b>
Die Amtsdauer des Vorstandes, der Sozialkommissionen und Vormundschaftsbehörden sowie der Kontrollstelle beträgt vier Jahre und ist identisch mit der Legislaturperiode des Kantons Solothurn. Wiederwahl ist möglich.	<i>Die Amtsdauer des Vorstandes, der <b>Sozialkommission Thal-Gäu</b> sowie der Kontrollstelle beträgt vier Jahre und ist identisch mit der Legislaturperiode des Kantons Solothurn. Wiederwahl ist möglich.</i>
<b>IV. Delegiertenversammlung</b>	<b>IV. Delegiertenversammlung</b>
<b>§ 9 Befugnisse</b>	<b>§ 9 Befugnisse</b>
Der Delegiertenversammlung stehen folgende Befugnisse zu:	<i>Der Delegiertenversammlung stehen folgende Befugnisse zu:</i>
b) Sie beschliesst:	<i>b) Sie beschliesst:</i>
- den Voranschlag und die Beiträge der Verbandsgemeinden;	<i>1. den Voranschlag und die Beiträge der Verbandsgemeinden;</i>
- die Jahresrechnung und den Jahresbericht;	<i>2. die Jahresrechnung und den Jahresbericht;</i>
- die Anzahl der Mitglieder der Sozialkommission und der Vormundschaftsbehörde für die jeweilige Amtsperiode (§§14 und 15).	<i><b>3. die Anzahl der Mitglieder der Sozialkommission Thal-Gäu für die jeweilige Amtsperiode (§14).</b></i>
c) Sie wählt:	<i>c) Sie wählt:</i>
- den Vorstand;	<i>1. den Vorstand;</i>
- den Präsidenten oder die Präsidentin;	<i>2. den Präsidenten oder die Präsidentin;</i>
- die Mitglieder der Sozialkommission und Vormundschaftsbehörde Thal auf Antrag der Gemeinden;	<i><b>3. die Mitglieder der Sozialkommission Thal-Gäu auf Antrag der Gemeinden;</b></i>
- die Mitglieder der Sozialkommission und Vormundschaftsbehörde Gäu auf Antrag der Gemeinden;	<i>4. die Kontrollstelle.</i>
- die Kontrollstelle.	
<b>V. Vorstand</b>	<b>V. Vorstand</b>
<b>§ 11 Befugnisse Abs. 1</b>	<b>§ 11 Befugnisse Abs. 1</b>
Dem Vorstand stehen folgende Befugnisse zu:	<i>Dem Vorstand stehen folgende Befugnisse zu:</i>
- Geschäftsführung des Zweckverbandes;	<i>1. Geschäftsführung des Zweckverbandes;</i>
- Bildung und Wahl von Fachkommissionen;	<i>2. Bildung und Wahl von Fachkommissionen;</i>
- Wahl des Geschäftsleiters oder der Geschäftsleiterin;	<i>3. Wahl des Geschäftsleiters oder der Geschäftsleiterin;</i>
- Vorbereitung der Delegiertenversammlung;	<i>4. Vorbereitung der Delegiertenversammlung;</i>
- Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin der Sozialhilfekommission und Vormundschaftsbehörde Thal;	<i><b>5. Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin der Sozialkommission Thal-Gäu;</b></i>
- Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin der Sozialhilfekommission und Vormundschaftsbehörde Gäu;	<i>6. Vertretung nach aussen;</i>
- Vertretung nach aussen;	<i>7. alle übrigen Geschäfte, die nicht ausdrücklich der Delegiertenversammlung vorbehalten sind.</i>
- alle übrigen Geschäfte, die nicht ausdrücklich der Delegiertenversammlung vorbehalten sind.	

Bisher	Neu
<b>VI. Sozialhilfekommissionen und Vormundschaftsbehörden</b>	<b>VI. Sozialkommission Thal-Gäu</b>
<b>§ 14</b>	<b>§ 14</b>
1 Die beteiligten Einwohnergemeinden des <b>Thals</b> bilden eine gemeinsame Sozialkommission und Vormundschaftsbehörde. Sie besteht aus 7 bis 9 Mitgliedern. Eine ausgewogene Vertretung der Einwohnergemeinden ist anzustreben.	1 <i>Die beteiligten <b>Verbandsgemeinden bilden eine gemeinsame Sozialkommission Thal-Gäu.</b> Sie besteht aus 7 bis 9 Mitgliedern. Eine ausgewogene Vertretung der Einwohnergemeinden ist anzustreben</i>
2 Die Sozialkommission und Vormundschaftsbehörde <b>Thal</b> übernimmt die Aufgaben nach Sozialgesetz und Zivilgesetzbuch für die Verbandsgemeinden Thal.	2 <i>Die <b>Sozialkommission Thal-Gäu</b> übernimmt die Aufgaben nach Sozialgesetz und Zivilgesetzbuch für die Verbandsgemeinden.</i>
3 Vertreterinnen und Vertreter des Sozialdienstes können an der Sitzung mit beratender Stimme teilnehmen.	<i>keine Veränderung</i>
4 Mit Ausnahme des Präsidenten oder der Präsidentin konstituiert sich die Kommission selber.	<i>keine Veränderung</i>
<b>§ 15</b>	<b>§ 15 aufheben</b>
1 Die beteiligten Einwohnergemeinden des <b>Gäus</b> bilden eine gemeinsame Sozialkommission und Vormundschaftsbehörde. Sie besteht aus 7 bis 9 Mitgliedern. Eine ausgewogene Vertretung der Einwohnergemeinden ist anzustreben.	<i>aufheben</i>
2 Die Sozialkommission und Vormundschaftsbehörde <b>Gäu</b> übernimmt die Aufgaben nach Sozialgesetz und Zivilgesetzbuch für die Verbandsgemeinden Thal.	<i>aufheben</i>
3 Vertreterinnen und Vertreter des Sozialdienstes können an der Sitzung mit beratender Stimme teilnehmen.	<i>aufheben</i>
4 Mit Ausnahme des Präsidenten oder der Präsidentin konstituiert sich die Kommission selber.	<i>aufheben</i>

Bisher	Neu
<b>X. Ergänzendes Recht, Schlussbestimmungen, Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen</b>	<b>X. Ergänzendes Recht, Schlussbestimmungen, Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen</b>
<b>§ 27</b>	<b>§ 27</b>
	3 <i>Die beiden Sozialkommissionen und Vormundschaftsbehörden Thal und Gäu (ab 1. Januar 2013 Sozialkommission Thal und Sozialkommission Gäu) bleiben bis zum Ablauf der Amtsperiode 2009/2013 im Amt. Sie erfüllen während der Uebergangsfrist die Aufgaben im Sozialhilfebereich.</i>

## Antrag

Die Statuten des Zweckverbandes Sozialregion Thal-Gäu vom 25. September 2007 werden wie folgt geändert/angepasst:

1. § 3 Abs. 3 lautet neu wie folgt:

Der Zweckverband erbringt für die Einwohnergemeinden zwingend

1. die Sozialhilfe,
2. **die Aufgaben im Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzes,**
3. die Funktion als Anlaufstelle (Intake) zur interinstitutionellen Zusammenarbeit.

2. § 4 lit. a) lautet neu wie folgt:

Die Organe des Zweckverbandes sind:

- a) die Behörden
  1. Delegiertenversammlung;
  2. Vorstand
  3. **Sozialkommission Thal-Gäu**
  4. Kontrollstelle
  5. Fachkommissionen nach Bedarf

3. § 5 lautet neu wie folgt:

Die Amtsdauer des Vorstandes, der **Sozialkommission Thal-Gäu** sowie der Kontrollstelle beträgt vier Jahre und ist identisch mit der Legislaturperiode des Kantons Solothurn. Wiederwahl ist möglich.

4. § 9 lit. b) und c) lauten neu wie folgt:

Der Delegiertenversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- b) Sie beschliesst:
  1. den Voranschlag und die Beiträge der Verbandsgemeinden;
  2. die Jahresrechnung und den Jahresbericht;
  3. **die Anzahl der Mitglieder der Sozialkommission Thal-Gäu für die jeweilige Amtsperiode (§14).**
- c) Sie wählt:
  1. den Vorstand;
  2. den Präsidenten oder die Präsidentin;

3. **die Mitglieder der Sozialkommission Thal-Gäu auf Antrag der Gemeinden;**
  4. die Kontrollstelle.
5. § 11 Abs. 1 lautet neu wie folgt:
- Dem Vorstand stehen folgende Befugnisse zu:
1. Geschäftsführung des Zweckverbandes;
  2. Bildung und Wahl von Fachkommissionen;
  3. Wahl des Geschäftsleiters oder der Geschäftsleiterin;
  4. Vorbereitung der Delegiertenversammlung;
  5. **Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin der Sozialkommission Thal-Gäu;**
  6. Vertretung nach aussen;
  7. alle übrigen Geschäfte, die nicht ausdrücklich der Delegiertenversammlung vorbehalten sind.
6. Der Titel des Abschnittes VI. lautet neu wie folgt:
- VI. Sozialkommission Thal-Gäu
7. § 14 Abs. 1 und 2 lauten neu wie folgt:
- <sup>1</sup> Die beteiligten **Verbandsgemeinden bilden eine gemeinsame Sozialkommission Thal-Gäu**. Sie besteht aus 7 bis 9 Mitgliedern. Eine ausgewogene Vertretung der Einwohnergemeinden ist anzustreben
- <sup>2</sup> Die **Sozialkommission Thal-Gäu** übernimmt die Aufgaben nach Sozialgesetz und Zivilgesetzbuch für die Verbandsgemeinden.
8. § 15 ist aufgehoben
9. § 27 wird ergänzt mit Abs. 3:
- <sup>3</sup> Die beiden Sozialkommissionen und Vormundschaftsbehörden Thal und Gäu (ab 1. Januar 2013 Sozialkommission Thal und Sozialkommission Gäu) bleiben bis zum Ablauf der Amtsperiode 2009/2013 im Amt. Sie erfüllen während der Uebergangsfrist die Aufgaben im Sozialhilfebereich.
10. Die Aenderungen treten auf den 1. Januar 2013.

## **Beratung**

Kein Wortbegehren.

## Beschluss

Die Delegiertenversammlung beschliesst zhd der Zweckverbandsgemeinden einstimmig:

Die Statuten des Zweckverbandes Sozialregion Thal-Gäu vom 25. September 2007 werden wie folgt geändert/angepasst:

1. § 3 Abs. 3 lautet neu wie folgt:

Der Zweckverband erbringt für die Einwohnergemeinden zwingend

4. die Sozialhilfe,

**5. die Aufgaben im Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts,**

6. die Funktion als Anlaufstelle (Intake) zur interinstitutionellen Zusammenarbeit.

2. § 4 lit. a) lautet neu wie folgt:

Die Organe des Zweckverbandes sind:

d) die Behörden

6. Delegiertenversammlung;

7. Vorstand

**8. Sozialkommission Thal-Gäu**

9. Kontrollstelle

10. Fachkommissionen nach Bedarf

3. § 5 lautet neu wie folgt:

Die Amtsdauer des Vorstandes, der **Sozialkommission Thal-Gäu** sowie der Kontrollstelle beträgt vier Jahre und ist identisch mit der Legislaturperiode des Kantons Solothurn. Wiederwahl ist möglich.

4. § 9 lit. b) und c) lauten neu wie folgt:

Der Delegiertenversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

e) Sie beschliesst:

4. den Voranschlag und die Beiträge der Verbandsgemeinden;

5. die Jahresrechnung und den Jahresbericht;

**6. die Anzahl der Mitglieder der Sozialkommission Thal-Gäu für die jeweilige Amtsperiode (§14).**

f) Sie wählt:

5. den Vorstand;

6. den Präsidenten oder die Präsidentin;

**7. die Mitglieder der Sozialkommission Thal-Gäu auf Antrag der Gemeinden;**

8. die Kontrollstelle.

5. § 11 Abs. 1 lautet neu wie folgt:

Dem Vorstand stehen folgende Befugnisse zu:

8. Geschäftsführung des Zweckverbandes;

9. Bildung und Wahl von Fachkommissionen;

10. Wahl des Geschäftsleiters oder der Geschäftsleiterin;

11. Vorbereitung der Delegiertenversammlung;

**12. Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin der Sozialkommission Thal-Gäu;**

13. Vertretung nach aussen;

14. alle übrigen Geschäfte, die nicht ausdrücklich der Delegiertenversammlung vorbehalten sind.

6. Der Titel des Abschnittes VI. lautet neu wie folgt:  
VI. Sozialkommission Thal-Gäu
  
7. § 14 Abs. 1 und 2 lauten neu wie folgt:  
<sup>1</sup> Die beteiligten **Verbandsgemeinden bilden eine gemeinsame Sozialkommission Thal-Gäu**. Sie besteht aus 7 bis 9 Mitgliedern. Eine ausgewogene Vertretung der Einwohnergemeinden ist anzustreben  
  
<sup>2</sup> Die **Sozialkommission Thal-Gäu** übernimmt die Aufgaben nach Sozialgesetz und Zivilgesetzbuch für die Verbandsgemeinden.
  
8. § 15 ist aufgehoben
  
9. § 27 wird ergänzt mit Abs. 3:  
<sup>3</sup> Die beiden Sozialkommissionen und Vormundschaftsbehörden Thal und Gäu (ab 1. Januar 2013 Sozialkommission Thal und Sozialkommission Gäu) bleiben bis zum Ablauf der Amtsperiode 2009/2013 im Amt. Sie erfüllen während der Uebergangsfrist die Aufgaben im Sozialhilfebereich.
  
10. Die Aenderungen treten auf den 1. Januar 2013 in Kraft.

Zweckverband Sozialregion Thal-Gäu  
Präsident a.i. Aktuarin  
sig. Kurt Bloch sig. Sonja Fischer

**Geht an:**

- Gemeindepräsidien

**z.K. an:**

- Delegierte